

Vorlage Nr. 13/0461

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss/ZBG	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	04.11.2013	5
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	21.11.2013	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Abfallwirtschaftssatzung soll wie folgt geändert werden:

§ 21 Abs. 1

Im Dezember 2012 wurde die Abfallwirtschaftssatzung aufgrund des neuen am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes geändert. Die Anpassung erfolgte in Anlehnung an die vom Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebene Mustersatzung. So wurde auch der Wortlaut des § 21 übernommen.

Nach neuen einschlägigen Kommentaren empfiehlt es sich, in den Benutzungstatbestand nicht aufzunehmen, dass das Bereitstellen des Abfallgefäßes durch den Abfallbesitzer Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenpflicht ist. Durch eine solche nicht erforderliche Tatbestandsvoraussetzung für das Entstehen der Gebührenpflicht könnte dem gebührenpflichtigen Benutzer die Möglichkeit eröffnet werden, seine Gebührenpflicht dadurch auszuhebeln, dass er das Abfallgefäß schlichtweg nicht zur Entleerung bereitstellt oder das Abfallgefäß nicht mit Abfällen befüllt und dann seine Gebührenpflicht in Abrede stellt.

Die Satzung soll daher regeln, dass die Gebührenpflicht bereits ausgelöst wird, wenn dem gebührenpflichtigen Benutzer Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das Grundstück durch Müllfahrzeuge turnusmäßig angefahren wird.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Im § 21 Abs. 1 soll der Satzteil „und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden“ gestrichen werden.

§ 23 Abs. 1

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 – hat der Landesgesetzgeber durch § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslast qualifiziert. Ziel ist die Stärkung des kommunalen Forderungsmanagements und die Vermeidung von Forderungsausfällen.

Hinsichtlich der Veranlagung von Abfallentsorgungsgebühren sieht die geltende Abfallwirtschaftssatzung zwar keine Bürgerschuldnerschaft für Mieter und Pächter vor, gleichwohl fehlt in der Satzung die textliche Klarstellung, dass Abfallentsorgungsgebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind und nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt daher, eine textliche Klarstellung in die Satzungen aufzunehmen.

§ 21 Abs. 1 soll daher um den Satz „Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück“ ergänzt werden.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck.

Der Bürgermeister

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: